



Entwurf

Stand des Verfahrens: Durchführung der Verbandsanhörung

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Vorblatt

A. Problem

Bayerisches Immissionsschutzgesetz

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sind die Regierungen für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständig. Erfahrungen im praktischen Vollzug zeigen jedoch, dass große kreisfreie Gemeinden aufgrund ihrer Sachnähe und Ortskunde im Plangebiet selbst über die erforderliche hohe fachliche Kompetenz verfügen, um die Luftreinhalteplanung in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) bedarf der bayerische Abfallwirtschaftsplan, dessen Aufstellung durch die Staatsregierung unter umfassender Beteiligung der Betroffenen zu erfolgen hat, der Zustimmung des Landtags. Diese Regelung war der großen politischen Bedeutung, die der erstmaligen Aufstellung eines bayerischen Abfallwirtschaftsplans zukam, angemessen. Mittlerweile ist in Bayern langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltniveau gewährleistet. Für die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen dieser reinen Fachplanung, deren Inhalte zunehmend von der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem darauf fußenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes bestimmt werden, genügt der Erlass durch das zuständige Ressort. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern und dient der Vereinfachung und Straffung des Fortschreibungsverfahrens.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 BayAbfG sind die Regierungen u.a. zuständige Behörden im Sinn der Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Abfallwirtschaft und

im Sinn des Abfallverbringungsgesetzes. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 27.03.2017 - 20 CS 16.2404 daraus die Zuständigkeit der Regierungen für Maßnahmen und Anordnungen zur Verwertung oder Beseitigung von illegal nach Bayern verbrachten Abfällen hergeleitet. Diese Rechtsprechung führt zu einer Aufspaltung der Zuständigkeit, da für nicht verbrachte Abfälle die Anordnungsbefugnis bei illegaler Ablagerung bei den Kreisverwaltungsbehörden liegt. Sind – wie im entschiedenen Fall – illegal verbrachte mit anderen Abfällen vermischt, ergibt sich eine die effektive Gefahrenabwehr beeinträchtigende Unklarheit der Behördenzuständigkeit. Darüber hinaus ist die räumliche Nähe und Ortskunde der Kreisverwaltungsbehörde für die kontinuierliche Überwachung der ordnungsgemäßen Beseitigung auch bei der Ablagerung illegal verbrachter Abfälle unverzichtbar, ihre Zuständigkeit entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Bayerisches Naturschutzgesetz

Zur Sicherheit der Naturschutzwächter ist eine Einschränkung ihrer Ausweispflicht erforderlich. Die Ausweise der Naturschutzwächter enthalten personenbezogene Daten (Name und Unterschrift). In Konfliktsituationen muss es den Naturschutzwächtern, nach dem Vorbild der Regelungen für die Fischereiaufseher (Art. 72 Abs. 7 BayFiG) und die Jagdaufseher (Art. 41 Abs. 6 BayJG), möglich sein, von einer Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten abzusehen.

Die übrigen Änderungen des BayNatSchG sind redaktioneller Natur.

B. Lösung

Große kreisfreie Gemeinden ab 100 000 Einwohnern sind künftig für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen in ihrem Plangebiet zuständig. Im Übrigen bleibt die Regierung weiterhin zuständig.

Der bayerische Abfallwirtschaftsplan bedarf zukünftig nicht mehr der Zustimmung des Landtags. Die Unterrichtung des Landtags über die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans durch den zuständigen Staatsminister bleibt davon unberührt.

Für Maßnahmen und Anordnungen zur sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus einer illegalen Verbringung nach Bayern wird die Zuständigkeit ausdrücklich gesetzlich den Kreisverwaltungsbehörden übertragen. Im Übrigen bleiben die Regierungen weiterhin für den Vollzug des Abfallverbringungsgesetzes und einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts zuständig.

Zum Schutz der Naturschutzwächter muss eine Ausnahme von der Ausweispflicht gelten, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bürger oder die Wirtschaft. Die Änderung der Zuständigkeit im BaylmschG berührt das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung. Die Mehrbelastung der großen kreisfreien Städte ist jedoch nicht wesentlich.

Die Inhalte der Luftreinhaltepläne dominieren Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, die schon bisher von den großen kreisfreien Städten als Selbstverwaltungskörperschaften und Straßenverkehrsbehörden eigenverantwortlich erarbeitet wurden (z.B. Verstärkung des ÖPNV, verkehrslenkende Maßnahmen).

Zusätzlicher Aufwand entsteht der großen kreisfreien Stadt mit der Durchführung des Planfortschreibungsverfahrens selbst. Ein Fortschreibungsverfahren ist im bayerischen Durchschnitt ca. alle 6 Jahre erforderlich. Mit Blick auf die Erfahrungen zum Personaleinsatz der Regierungen für diesen Bereich kann der Verfahrensaufwand mit einem Stellenbruchteil im Jahr der Fortschreibung veranschlagt werden.

Kein neuer zusätzlicher Aufwand entsteht den großen kreisfreien Städten durch Verwaltungsstreitigkeiten zur Luftreinhalteplanung. Sie sind schon bisher im Wege der Beiladung an den Hauptsacheverfahren beteiligt und haben ihre Stellung als Beigeladene auch aktiv ausgeübt.

Die Klarstellung der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Beseitigung illegaler Ablagerungen auch soweit diese aus illegaler Verbringung stammen, berührt das Konnexitätsprinzip nicht.

Gesetz

zur Änderung des

Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und

anderer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind kreisfreie Gemeinden zuständig, wenn deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.“

2. Art. 11a Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden die Abs. 5 bis 8.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Staatsregierung“ durch die Wörter „Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ ersetzt und die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ gestrichen.

2. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 46 Nr. 9 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“.

- b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.

3. Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann“.

- 4. In Art. 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Verboten“ die Wörter „des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. ² (ggf. abweichendes Inkrafttreten)

Begründung:

A. Allgemeines

Die großen kreisfreien Gemeinden verfügen über die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen für die Durchführung der Luftreinhalteplanung sowie aufgrund ihrer Sachnähe und Ortskunde über hohe fachliche Kompetenz, um die gesundheitlichen Anforderungen an die Luftqualität für die in der Stadt lebenden Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ihnen aus der umfänglichen Umsetzungskompetenz schon heute im Planungsprozess eine Schlüsselrolle zukommt. Es drängt sich daher auf, den Planungsprozess für die Luftreinhaltung und ihre Umsetzung bei den kreisfreien Gemeinden zu bündeln. Durch Übertragung der Aufgabe auf eine untere Verwaltungsbehörde, die über die hinreichende Kompetenz zur Aufgabenerfüllung verfügt, wird auch dem Prinzip der Subsidiarität Rechnung getragen.

Die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen des bayerischen Abfallwirtschaftsplans werden verfahrensmäßig vereinfacht und ergehen nach umfassender Anhörung der betroffenen Kreise als Fachplanung des zuständigen Ressorts ohne Beteiligung des Landtags. Für Anordnungen und Maßnahmen zu Beseitigung oder Verwertung illegal abgelagerter Abfälle wird die Zuständigkeit bei den unteren Verwaltungsbehörden gebündelt und eine im Zweifel nicht nachvollziehbare Aufspaltung der Behördenzuständigkeit nach Herkunft der Abfälle vermieden.

B. Zwingende Notwendigkeit

Die Änderung des BayImSchG unterfällt nicht der Paragraphenbremse, da nach Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung die Zuständigkeit der Behörden durch Gesetz zu bestimmen ist. Die Änderungen des BayAbfG führen zu einer deutlichen Vereinfachung im Verfahren zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans und zur Klarstellung von Zuständigkeiten. Die Lockerung der Ausweispflicht im BayNatSchG ist dringend geboten, um die ehrenamtlich tätigen Naturschutzwächter vor Übergriffen zu schützen.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

In Luftreinhalteplänen werden insbesondere den Verkehr betreffende Maßnahmen festgesetzt wie beispielsweise verkehrslenkende Maßnahmen, der Ausbau des ÖPNV oder der

Elektromobilität. Um die konkrete Maßnahmenplanung im Luftreinhalteplan erfolgreich gestalten zu können, ist die Expertise der Straßenverkehrsbehörde der kreisfreien Gemeinden unabdingbar.

Die Zuständigkeitsbündelung bewirkt zugleich eine deutliche Beschleunigung der Entscheidungsprozesse, da der in § 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG vorgeschriebene Abstimmungsprozess zwischen Immissionsschutzbehörde und Straßenverkehrsbehörde („Werden in Plänen nach Absatz 1 oder 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich, sind diese im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen“) auf derselben Verwaltungsebene zusammengeführt wird.

Die direkten Auswirkungen der in Luftreinhalteplänen vorgesehenen Maßnahmen sind im Wesentlichen auf das Stadtgebiet beschränkt wie beispielsweise die Umwidmung von Fahrspuren, der Einsatz von Elektrobussen im Straßenverkehr, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder die Erneuerung des städtischen Fuhrparks. Folglich ist ein erhöhter Abstimmungsbedarf aufgrund möglicher Auswirkungen der verkehrlichen Maßnahmen über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinaus auf das Umland nicht zu erwarten.

Die Grenze von 100 000 Einwohnern findet bereits bei der Lärmaktionsplanung nach § 47d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 in Verbindung mit § 47b Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine gesetzliche Verankerung. Bei Ballungsräumen mit mehr als 100 000 Einwohnern sind die Gemeinden gemäß § 47d Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 BImSchG für die Überarbeitung und Fortschreibung der von ihnen erstellten Lärmaktionspläne zuständig. Diese Grenze von 100 000 wird auch für die Zuständigkeit für Luftreinhaltepläne für sachgerecht erachtet.

Da bei den kleinen kreisfreien Städten oftmals Maßnahmen in Betracht kommen dürften, die maßgeblich auch vom Umland beeinflusst sind (Bsp. Umgehungsstraßen), bleibt die Regierung hierfür weiterhin zuständig.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Zu Nr. 1

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) bedarf der bayerische Abfallwirtschaftsplan, dessen Aufstellung durch die Staatsregierung unter umfassender Beteiligung der Betroffenen zu erfolgen hat, bislang der Zustimmung des Landtags. Diese Regelung war der großen politischen Bedeutung, die der erstmaligen Aufstellung eines bayerischen Abfallwirtschaftsplans zukam, angemessen. Mittlerweile ist in Bayern langfristige Entsorgungssicherheit auf hohem Umweltniveau gewährleistet. Für die in Zukunft anstehenden Regelfortschreibungen dieser reinen Fachplanung, deren Inhalte zunehmend von

der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem darauf fußenden Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes bestimmt werden, genügt der Erlass durch das zuständige Ressort, das – wie bisher – ein umfassendes Anhörungsverfahren gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen hat. Dies entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern und dient der Vereinfachung und Straffung des Fortschreibungsverfahrens.

Zu Nr. 2

Für Anordnungen und Maßnahmen zu Beseitigung oder Verwertung illegal abgelagerter Abfälle wird die Zuständigkeit bei den unteren Verwaltungsbehörden gebündelt und eine Aufspaltung der Behördenzuständigkeit nach Herkunft der Abfälle vermieden. Die Zuständigkeitsbündelung der bei unteren Verwaltungsbehörde entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die ANL wurde als erste Naturschutzakademie in Deutschland gegründet. Als andere Bundesländer mit ähnlichen Akademien folgten, begann die ANL informell als „Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege“ zu firmieren. Im BayNatSchG und der ANL-Verordnung wurde dies aber bisher nie offiziell vollzogen. Dies soll nun nachgeholt werden.

Zu Nr. 2:

Folgeänderungen zu Nr. 1

Zu Nr. 3:

Vergleichbare Regelungen bestehen schon in Art. 41 Abs. 6 BayJG für Jagdaufseher und in Art. 72 Abs. 7 BayFiG für Fischereiaufseher. Sie dienen der Sicherheit der betreffenden Personen in Konfliktsituationen, da der Ausweis in der Regel persönliche Daten (Name und Unterschrift) enthält.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass die unteren Naturschutzbehörden auch für die Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 zuständig sind.

Zu § 4 Inkrafttreten

§ 4 regelt das Inkrafttreten der neuen Regelungen.

Impressum

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2,
81925 München
Telefon: +49 89 9214-00
Fax: +49 89 9214-2266
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de